

Freie Anwaltswahl im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung

VON PATRICK GOERGEN

Mehrere tausend Anleger hatten bei einem österreichischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen Geld angelegt. Als dieses insolvent wurde, wurden eine Reihe von Prozessen eingeleitet. Einer dieser Anleger, der Rechtsschutzversichert war, beauftragte eine Anwaltskanzlei mit seiner Vertretung in mehreren Verfahren. Die Rechtsschutzversicherung lehnte jedoch die Übernahme des Rechtsanwalts-honorars ab.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sahen vor, dass bei mehreren Versicherungsnehmern, deren Interessen gegen denselben Gegner gerichtet sind, die Versicherungsgesellschaft selbst die Rechtsvertreter auswählen kann. Da dies hier nicht der Fall war, sondern der Versicherungsnehmer selbst eine Kanzlei ausgewählt hatte, war die Versicherungsgesellschaft der Auffassung, dass keine Deckung seitens der Rechtsschutzversicherung erfolgen kann. Gegen diese Ablehnung klagte

der geprellte Anleger vor dem Landesgericht Salzburg. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen müssen seiner Meinung nach, als unwirksam angesehen werden. Nachdem in zwei Instanzen seiner Klage nicht stattgegeben wurde, kam es zu einem Revisionsprozess vor dem Obersten Gerichtshof. Dieser zögerte nicht, dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg die Angelegenheit vorzulegen.

Die zu entscheidende Frage war, ob sich ein Rechtsschutzversicherer in dem Fall, dass eine größere Anzahl von Versicherungsnehmern durch dasselbe Ereignis geschädigt ist, das Recht vorbehalten kann, selbst den Rechtsvertreter für alle betroffenen Versicherungsnehmer auszuwählen. Kann also in einem sogenannten Massenschadenfall das Recht des einzelnen Versicherungsnehmers auf freie Anwaltswahl beschränkt werden? Grundlage für die vom EuGH zu erstellende Analyse war die EG-Richtlinie 87/344 über die Rechtsschutzversicherung. Diese sieht ausdrücklich vor, dass dem

Versicherten bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren die Wahl des Rechtsanwalts freisteht *, und der Versicherungsvertrag dies anerkennen muss.

Sind bei Massenschäden dieselben Bestimmungen anzuwenden? Nach einer eingehenden Analyse des Wortlauts, des Zusammenhangs und der Ziele der fraglichen Richtlinie kommen die europäischen Richter zu der Auffassung, dass die Richtlinie einen eigenständigen Anspruch auf Wahl des Rechtsvertreters schaffen wollte. Es sei keine Ausnahme für den Fall vorgesehen, dass eine große Anzahl von Versicherungsnehmern durch dasselbe Ereignis geschädigt ist. Ereignisse, die eine große Zahl von

Personen in gleicher Weise betreffen, seien auch kein neues Phänomen, wie die Versicherungsgesellschaft und die EU-Kommission geltend gemacht hatten.

Der EuGH schlussfolgert, dass der Rechtsschutzversicherer bei Massenschäden sich nicht das Recht vorbehalten kann, selbst den Rechtsvertreter aller betroffenen Versicherungsnehmer auszuwählen. Für den betroffenen Anleger steht also einer Deckung seitens der Versicherung des Honorars des von ihm ausgewählten Anwalts nichts mehr im Wege.

EuGH, 10. September 2009, Erhard Eschig gegen UNIQA Sachversicherung AG, C:199/08

Glossar

Freie Anwaltswahl im Luxemburger Recht: Die freie Anwaltswahl ist, gemäss Artikel 94 des luxemburgischen Gesetzes vom 27.7.1997 über den Versicherungsvertrag, ausdrücklich bei Rechtsschutzversicherungsverträ-

gen vorgesehen. Der Vertrag kann keine gegenteilige Bestimmung enthalten. Dasselbe gilt für die freie Anwaltswahl bei Intensenkollisionen zwischen dem Versicherten und der Versicherungsgesellschaft.

LW 17.09.2009